

93. Welche Willensbeeinflussung wird in § 52 StGB. unter der Nötigung „zu der Tat“ verstanden?

II. Straffenat. Ur. v. 30. Mai 1927 g. B. u. Gen. II 409/27.

I. Schwurgericht Braunsberg.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des Schwurgerichts zu § 52 StGB. gehen von dem Rechtsirrtum aus, als ob eine Nötigung im Sinne des § 52 StGB. auch dann vorliegen könne, wenn — ähnlich wie im Falle des Milderungsgrundes des § 213 StGB. — der Täter durch Drohungen des Verletzten gegen diesen gereizt und dadurch zu der Tat gegen ihn hingerissen wird. Hierbei wird übersehen, daß in § 52 eine Einwirkung auf den Täter vorausgesetzt wird, die ihn „zu der Tat“ nötigen sollte. Der Drohende muß, — einerlei, was er innerlich will und bezweckt — den Willen äußern und dem andern das Ansinnen stellen, bei Vermeidung des angekündigten Übels die ihm angefohrene strafbare Handlung zu begehen. Selbst wenn der Drohende die Tat innerlich gewollt und sie durch seine aufreizenden Äußerungen bezweckt hat, würde er sie nicht durch das zur Nötigung unerläßliche Mittel der Furchterregung, sondern durch Reizung und Zornerregung erreichen, wenn er lediglich gegen sich in dem anderen einen gereizten Zustand hervorruft und dadurch den anderen zu der Tat „reizt“. § 52 StGB. betrifft vielmehr eine Nötigung durch Drohungen, infolge deren der Täter sich dem Druck eines die Begehung der Tat von ihm fordernden fremden Willens beugt und in Übereinstimmung mit diesem Ansinnen sich dazu entschließt, das zu wollen und das zu tun, was der Drohende ihm abverlangt und als seinen Willen ihm aufdrängt.

Davon kann hier keine Rede sein; die Angeklagten haben bei der Mißhandlung ihres Vaters nicht nach, sondern entgegen seinem in die Erscheinung getretenen Willen gehandelt. Das allein schon schloß die Anwendung des § 52 StGB. aus.